



## **Bewertungsentscheid (Auszug) Prospektive Bewertung Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Ordnungssystem 2016), 2016**

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, RAB
Anbietende Stelle	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, RAB
Datum Genehmigung	22. November 2016

### **1 Anlass und Gegenstand der Bewertung**

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>1</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem RAB 2016 zur prospektiven Bewertung eingereicht.

### **2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Aufsicht durch die RAB unterstellt sind alle Revisionsunternehmen, die Revisions- bzw. Prüfdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, sowie Revisionsunternehmen, die sich dieser Aufsicht freiwillig<sup>2</sup> unterstellen. Beispiele für Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind z.B. Nestlé oder Credit Suisse. Es handelt sich dabei um Publikumsgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts (OR).<sup>3</sup>

Die RAB beurteilt und verfügt die Zulassungsgesuche von natürlichen Personen und Unternehmen, die im Bereich Rechnungs- oder Aufsichtsprüfung tätig sind und beaufsichtigt die Revisionsstellen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Als Gesellschaften des öffentlichen Interesses gelten sowohl Publikumsgesellschaften als auch der Finanzmarktgesetzgebung unterstellte Banken, Versicherungen, kollektive Kapitalanlagen etc.<sup>4</sup> Die RAB unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein elektronisches Register für Personen und Unternehmen, die Revisions- und Prüfungsdienstleistungen im Sinne des RAG und der Finanzmarktgesetze erbringen. Das Register ist öffentlich auf der Internetseite der RAB zugänglich.<sup>5</sup> Im Zusammenhang mit den Zulassungen der RAB können Rechtsabklärungen vorgenommen werden. Die Verfügungen der RAB (Enforcement) können vor dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesgericht angefochten werden.

Die RAB ist weiter zuständig für die Aufsicht über die zugelassenen Unternehmen. In diesem Zusammenhang werden Inspektionen dieser staatlich beaufsichtigten Unternehmen durchgeführt.

<sup>1</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669.

<sup>2</sup> Der freiwilligen Aufsicht können sich alle Revisionsunternehmen unterstellen, welche die Voraussetzungen erfüllen, aber (noch) nicht solche Unternehmen prüfen.

<sup>3</sup> Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2016), AS **27** 317.

<sup>4</sup> Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde: Die RAB in Kürze, [https://www.rab-asr.ch/docs/RAB\\_in\\_Kuerze.pdf](https://www.rab-asr.ch/docs/RAB_in_Kuerze.pdf) (20.9.2016).

<sup>5</sup> Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde: Öffentliche Suche nach Revisionsdienstleister/innen, <https://register.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/search.aspx?lg=de> (16.9.2016).

Im Bereich der Revisionsaufsicht leistet die RAB Amtshilfe. Die RAB gewährt Amts- und Rechtshilfe an Aufsichtsbehörden, Börsen und Strafbehörden. Die RAB ist für die internationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht zuständig.

Auszug aus der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD):<sup>6</sup>

#### **4. Abschnitt: Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde**

##### **Art. 29a**

1 Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde ist die Fachbehörde des Bundes für die Zulassung von natürlichen Personen und Revisionsunternehmen zur Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und die Gewährung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

2 Ihre Stellung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihre Organisation richten sich nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005, der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 und nach den massgeblichen internationalen Abkommen.

### **3 Ergebnis der Bewertung**

Bei den **Führungs- und Querschnittaufgaben (Hauptgruppe 0)** bewertet die RAB die Unterlagen aus rechtlich-administrativer Sicht im Bereich des eidgenössischen und internationalen Rechts in Auswahl als archivwürdig (Selektion: Federführung RAB) sowie bei den Erlassen als archivwürdig. Die Bereiche Strategie und Planung, sowie operative Führung werden auf Ebene Geschäfts- bzw. Amtsleitung archivwürdig bewertet. Ebenfalls werden die Grundlagen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und deren Umsetzung im Bereich der externen Kommunikation (Internet, Medienmitteilungen, Geschäftsbericht usw.) als archivwürdig bewertet (Kriterium: *Nachweis der Geschäftspraxis und rechtliche Relevanz*). Im Bereich nationale und internationale Kooperation wird die Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen wie auch die internationale Zusammenarbeit als archivwürdig bewertet, unter letzterer werden unter anderem Unterlagen betreffend internationaler Amtshilfe registriert. Im Bereich der Organisationsentwicklung wird lediglich die Rubrik Monitoring und Controlling als archivwürdig bewertet.

Als nicht archivwürdig werden von der RAB Unterlagen bewertet, welche die operativen Tätigkeiten der RAB nachweisen (Planung und Controlling der Bereiche, Abteilungsführung, sowie die Mehrheit der Rubriken der Organisationsentwicklung).

Das BAR bewertet zusätzlich die Rubrik 063.6 Kundenanfragen in Auswahl als archivwürdig (Sampling 10% Kriterium *Entwicklung / Verlauf*).

In der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** werden von der RAB die Mehrheit der Rubriken als nicht archivwürdig bewertet. Ausnahme bilden hier die Unterlagen zur Finanzplanung, Budgetierung und Berichterstattung, einzelne Rubriken aus dem Bereich Informatik sowie die Rubrik Organisation der Aktenführung (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis und Rechtliche Relevanz*).

Das BAR bewertet ergänzend verschiedene Rubriken unter Personal aufgrund des Nutzens für die Forschung in Auswahl als archivwürdig (Sampling/Selektion). Zudem bewertet das BAR die Rubrik 123 Erhebung Aufsichtsabgabe von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen als archivwürdig (Kriterium *Entwicklung / Verlauf*), diese Abgaben der Beaufsichtigten tragen zur Finanzierung der RAB bei.

In der Hauptgruppe **2 Zulassung von Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen** werden die Mehrheit der Rubriken zu den Vorgaben Zulassungsprozesse von der RAB aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig bewertet. Die Rubriken Grundzulassungen, Sonderzulassungen sowie Rechtsabklärungen und Enforcement werden von der RAB hingegen als nicht archivwürdig bewertet, da die Zulassungsprüfung ausschliesslich auf Unterlagen Dritter basiert (Handelsregisterauszug, Strafregisterauszug, Ausbildungsnachweise, weitere Unterlagen der Antragsstel-

---

<sup>6</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 1. November 2015), AS **2000** 291.

lenden). Die Geschäftspraxis der RAB wird mit der internen Nachkontrolle (unter Rubrik 072 Monitoring und Controlling Hauptaufgaben RAB, durch die RAB als archivwürdig bewertet) nachvollziehbar. Das BAR bewertet diese Rubriken, Grund-, Sonderzulassungen sowie Rechtsabklärungen und Enforcement in Auswahl als archivwürdig (Sampling, 10% der Dossiers, Kriterium *Entwicklung / Verlauf*).

Bei der Hauptgruppe **3, Aufsicht über staatlich beaufsichtigte Unternehmen** folgt die RAB dem gleichen Bewertungsmuster wie bei der Hauptgruppe 2: Hier werden alle Rubriken zu den Vorgaben als archivwürdig bewertet und die Rubrik Inspektionen als nicht archivwürdig. Das BAR bewertet die Rubrik Inspektionen als archivwürdig (Kriterium *Entwicklung / Verlauf*).

Die Rubriken *Allgemeines* werden durch die RAB dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der darunter aufgeführten Rubriken als archivwürdig beurteilt wurde. Bei den Rubriken *Verschiedenes* wird keine Bewertung vorgenommen, da diese Positionen vorerst nicht benutzt werden; dementsprechend folgt die Bewertung erst, falls diese Positionen von der RAB dereinst zu Registrierungszwecken benutzt werden sollten.